Haushaltssatzung

der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), hat die Stadt Halle (Saale) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 27.03.2013 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	**576.346.009 Euro**
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	**576.346.009 Euro**

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**553.978.509 Euro**
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**555.615.531 Euro**
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**55.211.500 Euro**
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**59.307.500 Euro**
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**25.209.250 Euro**
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**52.263.650 Euro**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 501.900 Euro festgesetzt.
Zur Finanzierung des Eigenmittelanteils beim STARK III - Vorhaben Kita-Schimmelstraße ist eine Kreditaufnahme in einer Höhe von 1.144.000 Euro durch den Eigenbetrieb Kita vorgesehen. Die Kreditaufnahme wird im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kita abgebildet.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 35.773.900 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 350.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Stadt Halle (Saale) hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen sowie Mindererträge/-einzahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu dem Gesamtvolumen erheblichen Umfangs auftreten werden. Erheblich ist eine Veränderung von 2 % der Gesamterträge.

Halle (Saale), 28.03.2013

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister